



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krah** **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.07.2024

Umsetzung der Krankenhausreform in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie plant die Staatsregierung die Umsetzung der Krankenhausreform
der Bundesregierung in Bayern? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 03.09.2024

1. Wie plant die Staatsregierung die Umsetzung der Krankenhausreform der Bundesregierung in Bayern?

Die Sicherstellung einer ausreichenden stationären Versorgung der Bevölkerung ist eine zentrale Aufgabe unseres Gesundheitssystems. Eine adäquate Finanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser über die Entgelte für Behandlungsleistungen ist hierbei ein wesentlicher Baustein. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der stationären Versorgung nach den Kommunalgesetzen Bayerns bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt.

Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) möchte der für die rechtlichen Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung zuständige Bundesgesetzgeber die Grundlage für wesentliche Änderungen der Krankenhausvergütung ab dem Jahr 2027 schaffen.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wird sich im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum KHVVG auf Bundesebene weiterhin unter anderem dafür einsetzen, dass die auskömmliche Finanzierung der akutstationären Versorgung, insbesondere auch im ländlichen Raum, gewährleistet wird. Damit die Krankenhäuser möglichst bald einen realistischen Eindruck von den konkreten Auswirkungen der im Rahmen des KHVVG geplanten Einführung der sog. Vorhaltevergütung bekommen, beabsichtigt das StMGP eine rasche (vorläufige) Zuweisung der künftig maßgeblichen Leistungsgruppen. Dies setzt neben dem Inkrafttreten des KHVVG jedoch das Vorhandensein eines funktionsfähigen Groupers voraus, der vom Bund zur Verfügung gestellt werden muss.

Um die von den Strukturveränderungen durch die Krankenhausreform des Bundes besonders betroffenen kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum bei notwendigen Anpassungen über die „regulären“ Fördermöglichkeiten hinaus finanziell zu unterstützen, hat der Freistaat speziell für diese Kliniken ein gesondertes Förderprogramm aufgelegt. Über dieses Förderprogramm – das auch Gegenstand des aktuellen bayerischen Koalitionsvertrages ist – wird ein Gesamtfördervolumen von 100 Mio. Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren (2024 bis 2028) zur Verfügung gestellt. Ziel des Förderprogrammes ist es, die kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum dabei zu unterstützen, notwendige Anpassungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen. Gefördert werden daher sowohl Strukturgutachten oder Umsetzungskonzepte als auch konkrete bauliche Anpassungsmaßnahmen.

Überdies setzt sich der Freistaat im Zuge der parlamentarischen Beratungen des KHVVG für eine zielorientierte, an den Bedürfnissen der Krankenhäuser ausgerichtete Ausgestaltung des geplanten Transformationsfonds ein, um den bayerischen Kliniken auch zu diesen Fördermitteln einen umfassenden Zugang zu eröffnen und damit die Finanzierung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Derzeit führt das StMGP in Vorbereitung auf die Umsetzung des KHVVG zudem eine Abfrage bei den bayerischen Krankenhäusern zu deren unter der Geltung des geplanten KHVVG voraussichtlich zu erwartendem Leistungsangebot durch. Ziel ist es, auf diese Weise eine einheitliche und transparente Datengrundlage zu erhalten, die – basierend auf den Selbsteinschätzungen der einzelnen Krankenhäuser – nach den

aktuell möglichen Angaben der Krankenhäuser aufzeigen soll, in welche Richtung sich die Versorgungslandschaft in Bayern unter der Geltung des KHVVG voraussichtlich entwickeln wird.

Im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Krankenhausreform wird die Krankenhausplanungsbehörde nach Inkrafttreten des KHVVG rasch eine vorläufige Zuweisung der Leistungsgruppen auf Basis einer Selbsteinschätzung der Krankenhäuser vornehmen. Anschließend wird der Medizinische Dienst Bayern prüfen, ob bei den einzelnen Trägern für die beantragten Leistungsgruppen die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die weiteren Verwaltungsschritte werden teilweise an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übertragen, wo sich derzeit bereits ein hierfür künftig zuständiges Sachgebiet im Aufbau befindet. Für die fachliche Begutachtung der jeweiligen Versorgungsregion können die Träger im Rahmen des oben genannten Förderprogramms ggf. ein vom Freistaat finanziertes Strukturgutachten beantragen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.